## BEBAUUNGSPLAN



Satzung (gem. § 10 BauGB i.V.m § 4 GemO)

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN OTTO-HAHN-STRASSE UND ÖLHAFENSTRASSE SÜDLICH DES ALTRHEINS AUF DER FRIESENHEIMER INSEL

MASSSTAB 1:1000

NR.31.2/13

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

Aufstellungsbeschluss ( § 2 Abs. 1 BauGB)

Offentliche Bekanntmachung

Bürgerbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB)

Planauslegung

Bürgerversammlung

Anhörung der Träger öffentlicher Belange (δ 4 Abs. 1 BauGB)

Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB) Plan + Begründung (Stand 11.1 . 1993)

Öffentliche Bekanntmachung

Planauslegung

am 10.7.1990

am 13.7. 1990

vom16.7.90 bis 27, 7.90

am

vom12.6.90 bis 13.7.90

am 21.9.1993

am 8.10.1993

vom18.10.93 bis 19.11.1993

Astor

Mannheim, den 0 9. März 1994

STADTPLANUNGSAMT STADTBAUDIREKTOR

VERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS 22-271.3-1/28

De Genehmigt (\$ //3-43/206)

De Genehmigt (\$ //3-43/206)

De Genehmigt (\$ //3-43/206)

Verletzung von Rechtstoffschifftele wird nicht geltend gemac Regierungspräsidium

Karleruhe

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand 09.03.1994) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am

05.03.1994 vom Gemeinderat beschlossen.

den/10-11. 199 4

Mannheim , den 28.11. 1994

OBERBURGERMEISTER

Mannheim , den 2 8 44

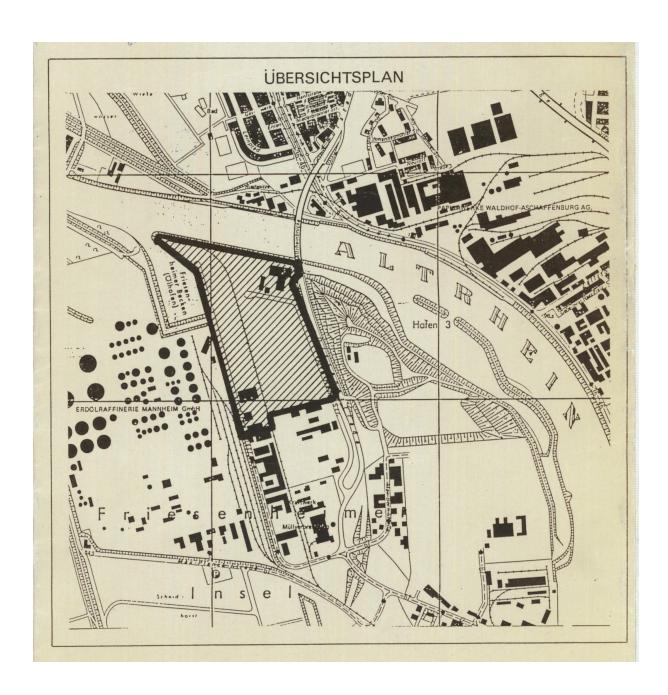
BURGERMEISTER

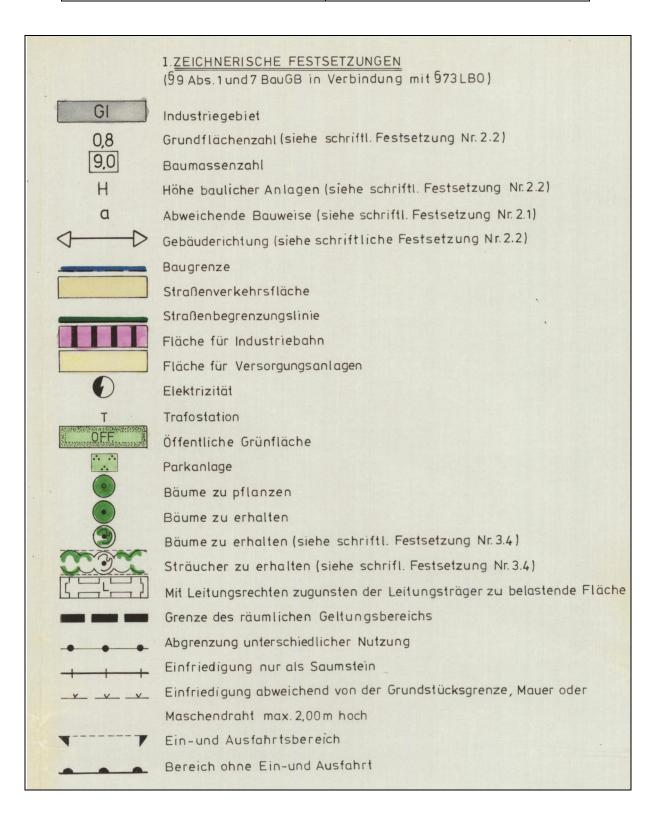
Der Bebauungsplandst der oberflichen Bekanntmachung gemäss §12 BauGB am 04. // 2. 199 Frecht wer Glich geworden

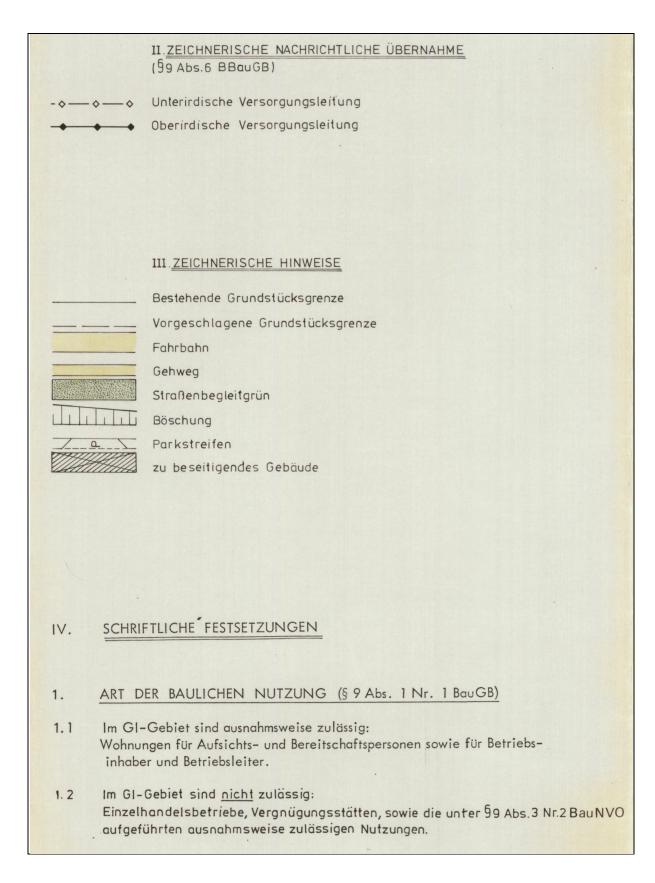
Mor

Mannheim, den 09.12, 1994

BAUVERWALTUNGSAMT







LEGB\_31\_2\_13

Rechtskraft: 09.12.1994

- 2. BAUWEISE (§ 9 Abs 1 Nr. 2 BauGB)
  Festgesetzt ist abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO
- 2.1 Nach § 22 Abs. 4 BauNVO können Gebäude in der abweichenden Bauweise an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen errichtet werden.
  Wird nicht an eine solche Grenze gebaut, müssen diese Gebäude die Mindestabstandsflächen des § 6 Abs. 5 L BO einhalten.
- 2. 2 Die Überschreitung der baulichen Anlagen ist als Ausnahme bei entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen auf 25% der überbaubaren Fläche möglich (BauGB §31 Abs.1). Hierbei dürfen 50m Bauhöhe nicht überschritten werden. Die Begrenzung beruht auf der Berücksichtigung der Richtfunkeinrichtungen der "Telekom". Zur Stabilisierung der örtlichen Windströmungen sind bei den Gebäuden über 15m Höhe die Ausrichtung in Nord-Süd-Richtung lestgelegt. Die Ausgleichsmaßnahmen für die Überschreitung der Gebäudehöhe von 15m sind:
  - -Verringerung des Überbauungsgrades/der GRZ auf 0,6
  - -gezielte Unterschreitung der Höhe baulicher Anlagen bei den übrigen Betriebsgebäu den um mindestens 3m und Dachbegrünung dieser baulichen Anlagen.
- 3. <u>BEGRÜNUNG INNERHALB DES PLANGEBIETES</u> (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 und Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §73 LBO)
- 3. 1. Der gemäß 99 Abs.1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB, sowie 99 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg aufzustellende Grünordnungsplan ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- 3.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht als Zufahrten, max. 10,0m breit, benötigt werden.

  Eine Ausnahme stellt die mit Leitungsrecht ausgewiesene Fläche an der Ölhafenstraße nördlich der Otto-Hahn-Straße dar, auf der bis zu 50% der Fläche Stellplätze angelegt werden können, soweit die SMA zustimmt.
- 3.3 a) Bei ebenerdigen offenen KFZ-Stellplatzanlagen ist auf je 5 Stellplätze ein Baum zu pflanzen.
  - b) Es sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm (ca. 8 cm Durchmesser) zu verwenden.
- 3.4 Die mit gekennzeichneten vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten und zu pflegen, soweit sie nicht durch Baumaßnahmen entfallen müssen.
- 3.5 <u>Fassadenbegrünung</u>
  Wandflächen von mehr als 20gm sind zu begrünen.
- 3.6 In den öffentlichen Grünflächen sind jegliche weitere Nutzungen wie z.B. Stellplätze, Müllstandplätze, Neben-und Werbeanlagen usw. nicht zulässig.

### 4. STELLPLÄTZE (973 LBO)

4.1 Stellplatzflächen sind in wassergebundener Decke oder Schotterrasen oder Rasenpflaster oder Mineralbeton auszuführen.

## 5. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

5.1 Die Leitungstrasse für die Gashochdruckleitung der SMA DN 400 ist mit einer Schutzstreifenbreite von 8,00 m, je 4,00 m beiderseits ab Rohrachse gemessen, ausgewiesen.

Für das geplante 100-KV - Kabel der SMA ist eine Leitungstrasse mit einer Schutzstreifenbreite von 10,00 m, je 5,00 m beiderseits der Kabelachse gemessen, ausgewiesen.

Die Schutzstreifenbreiten sind von jeglicher Bebauung und Nutzungsänderung freizuhalten. Die Schutzstreifen müssen für die Dauer des Betriebes und der Unterhaltung zu Kontroll- und Wartungsarbeiten jederzeit durchgängig begeh- bzw. befahrbar bleiben. Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens einschließlich Pflanzmaßnahmen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Gestaltung durch die SMA.

Die freie Zugänglichkeit der Leitungen muß ständig gewährleistet sein. Das Überfahren der Leitungen mit schweren Fahrzeugen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die SMA.

## 6. <u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> (99 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Bei Bahnanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Freihaltung des erweiterten Regellichtraumprofiles (2,50m zur Gleisachse) jederzeit zu garantieren.
Dies gilt auch bei Bepflanzungen.

### 7. <u>EINFRIEDIGUNGEN (973LBO)</u>

7.1. Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen sind, sind Einfriedigungen auf der Grundstücksgrenze als Mauer oder in Maschendraht, max. 2,00m hoch, zulässig.

## 8. VERBRENNUNGSVERBOT (§ 9 Abs. 1, Nr. 23 BauGB)

8.1 Bei der Verwendung von Brennstoffen in Feuerungsanlagen und in nach der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftigen Verbrennungsmotoranlagen gelten folgende Beschränkungen: Kohle, Öl, Holz und Abfälle dürfen nicht verwandt werden. Gas darf nur in Anlagen verwandt werden, die den Anforderungen des Umweltzeichens (RAL) genügen.

Die Verwendung dieser Stoffe (ausgenommen Abfälle) in bereits rechtmäßig bestehenden Feuerungsanlagen ist so lange zulässig, bis die zentrale Feuerstätte neu errichtet oder geändert wird. Als "Änderung" gilt insbesondere der Einbau eines neuen Kessels oder eines neuen Brenners.

Als Ausnahme kann die Verwendung von Heizöl EL sowie anderer Brennstoffe, zugelassen werden, wenn ein Brennwertkessel eingebaut wird, der den Anforderungen des Umweltzeichens genügt und eine mindestens 85 %ige SO<sub>2</sub>-Auswaschung mit anschließender Neutralisation des Kondensats gewährleistet ist oder sonst durch die Verbrennungstechnik sichergestellt ist, daß die o. a. Anforderungen sinngemäß erfüllt sind.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch eine Baumusterprüfung oder Einzelprüfung durch eine anerkannte Meßstelle i. S. d. § 26 BlmSchG nachzuweisen.

Die Verwendung von Holz in offenen Kaminen kann darüber hinaus zugelassen werden, wenn die Raumheizung unabhängig davon erfolgt und die Verwendung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Vom Verwendungsverbot ausgenommen sind Notstromanlagen, die mit Dieselöl betrieben werden.

# V. SCHRIFTLICHE KENNZEICHNUNG (9 9 Abs. 5 Nr. 3 Bau GB)

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Regierungspräsidiums Stuttgart weist darauf hin, daß aufgrund von Luftaufnahmen des Jahres 1945 in dem Planbereich Bombentrichter und Blindgängereinschlagstellen zu erkennen sind. Um Gefährdungen zu vermeiden, hat der jeweilige Grundstückseigentümer vor Beginn der Erdarbeiten das Ordnungsamt zu verständigen, damit von dort aus der Kampfmittelbeseitigungsdienst eingeschaltet werden kann. Des weiteren ist im Rahmen des Baugesuchsverfahrens grundsätzlich das Ordnungsamt zu beteiligen.

#### VI. SCHRIFTLICHE HINWEISE

1. Die Baugenehmigungsbehörde wird bei der Genehmigung von Bauvorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes verlangen, daß die nicht überbauten Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden müssen, soweit sie nicht als Stellplatz-, Arbeits- oder Lagerplatzflächen erforderlich sind. (§ 10 LBO)

Dazu ist im Rahmen des Baugesuchsverfahrens ein Grüngestaltungsplan mit einzureichen.

